

Häufig gestellte Fragen zum Übergangsverfahren in die Sekundarstufe I

1. ALLGEMEINE HINWEISE

Wie setzt sich der für das Übergangsverfahren zum Gymnasium maßgebliche Notendurchschnitt Ihres Kindes zusammen?

Im Rahmen des Übergangsverfahrens wird für Ihr Kind ein gewichteter Notendurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Naturwissenschaften (Nawi) und Gesellschaftswissenschaften (Gewi) gebildet. Dieser Notendurchschnitt wird auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 angegeben.

Dabei werden die Fächer Deutsch und Mathematik jeweils dreifach, Englisch zweifach sowie Nawi und Gewi jeweils einfach gewertet. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch zehn geteilt.

Fach	Gewichtung
Mathematik	3-fach
Deutsch	3-fach
Erste Fremdsprache/Englisch	2-fach
Gesellschaftswissenschaften (Gewi)	1-fach
Naturwissenschaften (Nawi)	1-fach

Wie melden Sie Ihr Kind zum Besuch einer öffentlichen Schule in Brandenburg nach Umzug aus einem anderen Bundesland an oder wenn Ihr Kind bisher keine Schule im Land Brandenburg besucht hat?

Die Anmeldeunterlagen sind beim jeweils für den Landkreis bzw. für die kreisfreie Stadt zuständigen staatlichen Schulamt einzureichen:

Staatliches Schulamt	Landkreise bzw. kreisfreie Städte
Neuruppin	Prignitz, Havelland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin
Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel, Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming
Frankfurt (Oder)	Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Frankfurt (Oder)
Cottbus	Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Spree-Neiße, Cottbus

Zu den Unterlagen gehören:

- der ausgefüllte Aufnahmeantrag mit Stempel der Grundschule (Original),
- das Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 (Kopie).

Bis wann müssen Sie die Anmeldeunterlagen (Anmeldebogen, Halbjahreszeugnis) im Falle eines Umzugs aus einem anderen Bundesland für eine weiterführende allgemein bildende Schule in Brandenburg abgeben?

Die Anmeldeunterlagen müssen Sie in der Woche nach den Winterferien des Landes Brandenburg beim zuständigen staatlichen Schulamt einreichen:

Staatliches Schulamt Neuruppin

Trenckmannstr. 15
16816 Neuruppin
Tel.: (03391) 700 70 77
Fax: (0331) 275 48 47 60
E-Mail: poststelle.np@schulaemter.brandenburg.de

Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel

Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (03381) 39 74 00
Fax: (03381) 39 74 44
E-Mail: poststelle.bb@schulaemter.brandenburg.de

Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder)

Gerhard-Neumann-Str. 3
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: (0335) 521 04 00
Fax: (0335) 521 04 11
E-Mail: poststelle.ff@schulaemter.brandenburg.de

Staatliches Schulamt Cottbus

Calauer Straße 71
03048 Cottbus
Tel.: (0355) 486 60
Fax: (0331) 275 48 37 73
E-Mail: poststelle.cb@schulaemter.brandenburg.de

Den **Zeitplan** finden Sie auf der Internetseite des MBS zum Übergangsverfahren:
<https://mbjs.brandenburg.de/bildung/allgemeinbildende-schulen/grundschule/uebergang-in-die-sekundarstufe-i.html>

Können Sie die Anmeldeunterlagen postalisch oder per E-Mail an das Schulamt schicken?

Der Aufnahmeantrag mit Unterschrift der Eltern muss im Original abgegeben werden sowie das Halbjahreszeugnis Klasse 6 als Kopie. Die Unterlagen werden per Post eingereicht, können aber vorab per E-Mail an das zuständige staatliche Schulamt geschickt werden.

Kann Ihr Kind eine weiterführende Schule in einem anderen Bundesland besuchen, wenn es im Land Brandenburg wohnt?

Die Schulpflicht ist grundsätzlich an einer Schule des Landes zu erfüllen, in dem sich die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt befindet.

Streben Sie an, dass Ihr Kind eine Schule in einem anderen Bundesland besucht, ist das Verfahren mit Ihrem zuständigen staatlichen Schulamt abzustimmen, denn dieses Schulamt überwacht die Einhaltung der Schulpflicht Ihres Kindes. Die Gründe für den Schulbesuch in einem anderen Bundesland sind in einer formlosen Anlage diesem Antrag beizufügen. Das jeweilige staatliche Schulamt im Land Brandenburg vermerkt für die Entscheidung im anderen Bundesland gesondert, ob ein **wichtiger Grund** für die Beschulung vorliegt oder nicht. Als Eltern müssen Sie jedoch selbstständig Aufnahmeanträge bei der gewünschten Schule im anderen Bundesland stellen.

Hinweis: Im Ü7 Aufnahmeantrag des Landes Brandenburg dürfen im Erst- und Zweitwunsch nur Schulen des Landes Brandenburg angegeben werden.

Für den Schulbesuch Brandenburger Kinder in **Berlin** gelten, das Gastschülerabkommen zwischen Brandenburg und Berlin und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften - VV-Gastschülerverfahren (siehe Hinweise zu Regelungen zwischen Berlin und Brandenburg: <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/gastschuelerabkommen-zwischen-berlin-und-brandenburg.html>). Siehe auch unter Ziffer 2 unten.

Wo können Sie sich als Eltern aus Berlin und anderen Bundesländern beraten lassen?

Für Nachfragen und Beratung steht das für den Landkreis bzw. für die kreisfreie Stadt zuständige staatliche Schulamt zur Verfügung:

Staatliches Schulamt	Landkreise bzw. kreisfreie Städte
Neuruppin	Prignitz, Havelland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin
Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel, Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming
Frankfurt (Oder)	Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Frankfurt (Oder)
Cottbus	Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Spree-Neiße, Cottbus

Wo finden Eltern eine Übersicht, welche Schulen für das eigene Kind in Frage kommen?

Auf der Internetseite des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zum Übergang in die Sekundarstufe I

(<https://mbjs.brandenburg.de/bildung/allgemeinbildende-schulen/grundschule/uebergang-in-die-sekundarstufe-i.html>) finden Sie unter „externe Links“ eine Karte aller Brandenburger Schulen

(<https://schullandschaft.brandenburg.de/edugis/mapservice/extern/schulen/schulen.html>).

Dort können Sie sich über die infrage kommenden Schulen informieren.

Auch auf der Internetseite <https://schulen.brandenburg.de/> kann gezielt nach bestimmten Schulen gesucht werden.

Was passiert, wenn Ihr Kind erst im Sommer nach Brandenburg umzieht?

Geplante Zuzüge sind bis zum Sommer im Verfahren regulär zu berücksichtigen, sofern der Nachweis des geplanten Zuzugs bis zum Ende des Aufnahmeverfahrens an den Zweitwunschsulen (Zweitwunschverfahren) am **16.04.2027** geeignet glaubhaft gemacht werden kann (z. B. durch Vorlage von Miet- oder Kaufverträgen bzw. Vorverträgen).

Kann ein Brandenburger Kind trotz Notendurchschnitt über / gleich 2,3 auf Wunsch der Eltern auf einem Gymnasium angemeldet werden?

Die Eignung für den sechsjährigen Bildungsgang an Gymnasien ist durch eine bestandene Eignungsprüfung (Probeunterricht) nachzuweisen, wenn der erforderliche Notendurchschnitt von mindestens 2,3 nicht erreicht wurde.

Die Einladung zum Probeunterricht erfolgt durch die staatlichen Schulämter.

2. REGELUNGEN ZWISCHEN BERLIN UND BRANDENBURG

Kann ein Brandenburger Kind eine Schule in Berlin besuchen?

Die Schulpflicht ist grundsätzlich an einer Schule des Landes zu erfüllen, in dem sich die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt befindet.

Ein Schulbesuch von Brandenburger Kindern an Berliner Schulen ist im Rahmen des Gastschülerabkommens zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg möglich und kann erfolgen, wenn an der konkreten Schule in Berlin freie Schulplätze vorhanden sind und das zuständige Schulamt den Antrag genehmigt. Sofern ein Brandenburger Kind eine Schule im Land Berlin besuchen möchte, ist das Verfahren mit Ihrem zuständigen staatlichen Schulamt abzustimmen, denn dieses Schulamt überwacht die Einhaltung der Schulpflicht Ihres Kindes.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des MBJS: <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/gastschuelerabkommen-zwischen-berlin-und-brandenburg.html>

Kann ein Berliner Kind eine Schule in Brandenburg besuchen?

Grundsätzlich beschult ein Land seine Landeskinder selbst. Ein Schulbesuch von Berliner Kindern an Brandenburger Schulen ist im Rahmen des Gastschülerabkommens zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg möglich und kann erfolgen, wenn an der Brandenburger Schule freie Schulplätze vorhanden sind. Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern müssen sich diesbezüglich an die zuständige Schulbehörde in Berlin wenden.

Wie ist der Ablauf zwischen Berlin und Brandenburg bei den Anmeldeschritten geregelt?

Das Verfahren ist auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zum Gastschülerabkommen dargestellt: [Gastschülerabkommen zwischen Berlin und Brandenburg | Ministerium für Bildung, Jugend und Sport \(MBJS\)](#)

Für die Aufnahme in eine Schule im Land Berlin ist ein Antrag beim zuständigen staatlichen Schulamt zu stellen. Zu diesem Antrag ist vom zuständigen staatlichen Schulamt zu vermerken, ob insbesondere nach dem Kriterium der Zumutbarkeit ein **wichtiger Grund** für den Schulbesuch im Land Berlin besteht. Sofern der wichtige Grund anerkannt wird, schickt das staatliche Schulamt anschließend den Antrag zusammen mit dem Begleitbogen an das zuständige Bezirksamt von Berlin.

Wenn Sie einen Gastschüler-Antrag für Berlin stellen, hat Ihr Kind dann automatisch keinen Anspruch mehr auf einen Brandenburger Schulplatz?

Parallel zur Antragstellung für eine Aufnahme in eine Schule im Land Berlin wird Ihnen empfohlen, gleichzeitig einen Antrag auf Aufnahme in eine Schule im Land Brandenburg zu stellen, sodass Ihr Kind regulär am Ü7-Verfahren teilnimmt. Sofern der Antrag nicht gestellt wird und kein Schulplatz in Berlin vergeben wird, erfolgt eine Zuweisung zu einer Schule.

Wenn Ihr Kind seinen Hauptwohnsitz in Brandenburg und seinen Nebenwohnsitz in Berlin hat, können Sie es auf einer weiterführenden Schule in Berlin anmelden, um einen kürzeren Schulweg zu haben?

Die Hauptwohnung entscheidet, in welchem Land eine Schulpflicht besteht und grundsätzlich die Beschulung erfolgt.

Können Sie im Brandenburger Aufnahmeantrag als Erst- oder Zweitwunsch auch eine Schule in Berlin eintragen?

Es ist nicht möglich, eine Schule in Berlin zu benennen. Jedes Land ist für das landeseigene Verfahren zuständig.

3. SPEZIALSCHULEN (ohne Spezialschulen Sport)

Wie wird Ihr Kind an einer Spezialschule oder in einer Spezialklasse aufgenommen (ohne Spezialschulen Sport)?

Der Besuch einer Spezialschule oder Spezialklasse ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig. Grundsätzlich gelten für die Aufnahme an einer Spezialschule bzw. Spezialklasse die **Aufnahmebedingungen** und die Verfahrensschritte des Aufnahmeverfahrens Ü7. Zusätzlich gelten für Spezialschulen oder Spezialklassen auf die besondere Prägung der Schule bezogenen **Aufnahmekriterien** für die Bestimmung der Eignung und des Vorrangs der Eignung. Diese sind vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg genehmigt worden.

Wenn Sie sich für einen Schulplatz an einer Spezialschule interessieren, finden Sie auf den entsprechenden Internetseite der jeweiligen Schule zusätzliche Informationen zum Aufnahmeverfahren. Des Weiteren bieten die meisten Spezialschulen bzw. Schulen mit Spezialklassen Tage der offenen Tür an. Auf den Veranstaltungen wird erklärt, unter welchen Bedingungen Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können.

Insgesamt gibt es 6 Spezialschulen bzw. Schulen mit Spezialklassen im weiterführenden Bereich:

1. Montessori-Oberschule Potsdam
2. Schulzentrum am Stern Potsdam (Montessorischule)
3. Niedersorbisches Gymnasium Cottbus
4. Max-Steenbeck-Gymnasium Cottbus (Schule mit erweiterter mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Ausbildung)
5. Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“ Zeuthen
6. Städtisches Gymnasium Carl Friedrich Gauß, Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Spezialschule und MINT-Excellence-Center Frankfurt (Oder).

4. SPEZIALSCHULEN SPORT/SPEZIALKLASSEN SPORT

Wie wird Ihr Kind an einer Spezialschule/Spezialklasse Sport aufgenommen?

Für die Aufnahme an eine Spezialschule oder Spezialklasse Sport gilt ein **besonderes** Aufnahmeverfahren. Die Entscheidung für den Besuch einer Spezialschule oder Spezialklasse Sport wird durch den Schulleiter/die Schulleiterin auf folgender Grundlage getroffen:

- positive Aufnahmeempfehlung des Olympiastützpunktes Brandenburg,
- positive sportfachliche Eignungsfeststellung durch einen Landesfachverband der festgelegten Sportarten in der Regel bis zum 31.01. des Jahres,
- sportmedizinische Unbedenklichkeitserklärung für ein leistungssportliches Training durch die Hochschulambulanz der Universität Potsdam in der Regel bis zum 31.01. des Jahres.

Die schulischen Leistungen werden anhand des Halbjahreszeugnisses nachgewiesen,

Nur bei bereits festgestellter sportfachlicher Eignung kann eine Spezialschule/Spezialklasse Sport als Erst- oder Zweitwunsch berücksichtigt werden. Die sportfachliche Eignung muss spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufnahme der Schulleitung vorliegen.

Es wird empfohlen, sich beim heimischen Sportverein zu informieren und zu Schuljahresbeginn der 6. Klasse mit der sportlichen Eignungsfeststellung zu beginnen.

Im Land Brandenburg gibt es 3 Spezialschulen Sport und 2 Schulen mit einer Spezialklasse Sport im weiterführenden Bereich:

1. Sportschule „Friedrich Ludwig Jahn“ Potsdam, Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe,
2. Lausitzer Sportschule Cottbus, Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe,
3. Sportschule Frankfurt (Oder), Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe,
4. Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule Luckenwalde mit Sportspezialklasse (Ringern) und
5. Prinz-von-Homburg-Schule Neustadt (Dosse), Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Spezialklassen Reiten in Jgst. 7-10).

Ansprechpartner für die Spezialschulen und Spezialklassen Sport im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg sind:

- Herr Toralf Starke
Tel.: 0331/866 3664
E-Mail: toralf.starke@mbjs.brandenburg.de
- Frau Julia Köllner
Tel.: 0331/866 3688
E-Mail: julia.koellner@mbjs.brandenburg.de

5. SCHULEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT

Wie füllen Sie den Aufnahmeantrag aus, wenn der Erstwunsch ein Gymnasium in öffentlicher, der Zweitwunsch aber ein Gymnasium in freier Trägerschaft ist?

In diesem Fall wird auf Seite 1 des Aufnahmeantrags nur die Schulen in öffentlicher Trägerschaft als Erstwunsch eingetragen. Der Zweitwunsch bleibt frei. Die gewünschte Schule in freier Trägerschaft wird auf der Seite 3 des Formulars eingetragen. Für eine mögliche Anmeldung an dieser Schule in freier Trägerschaft müssen sich die Eltern direkt mit dieser Schule in Verbindung zu setzen, da hier ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen werden muss.

Wie müssen Sie den Aufnahmeantrag ausfüllen, wenn Ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft angemeldet ist, aber noch kein Vertrag geschlossen wurde?

Wenn Sie für Ihr Kind eine Schule in freier Trägerschaft auswählen, melden Sie Ihr Kind direkt an dieser Schule an und geben dort die erforderlichen Dokumente (Kopien) zur Anmeldung ab. Gleichzeitig füllen Sie die Kontaktdaten auf Seite 1 und die Seite 3 des Aufnahmeantrags aus und geben dies in der bisher besuchten Grundschule ab. Die Felder für eine Erst- und Zweitwunschscheule in öffentlicher Trägerschaft können Sie frei lassen. Falls die angestrebte Aufnahme an einer Schule in freier Trägerschaft nicht zustande kommt, wird das zuständige staatliche Schulamt eine Schule in öffentlicher Trägerschaft für Ihr Kind zuweisen.

Können Sie Ihr Kind sowohl an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft als auch an einer Schule in freier Trägerschaft anmelden?

Ja. Die Anmeldung an einer Schule in freier Trägerschaft müssen Sie an der entsprechenden Schule vornehmen, da hier ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Ihnen und dem Schulträger der Schule geschlossen werden muss. Den Wunsch, dass auch eine Schule in freier Trägerschaft in Frage kommt, können Sie auf der Seite 3 des Aufnahmeantrags angeben. Unabhängig von einer Anmeldung an einer Schule in freier Trägerschaft läuft das Verfahren zur Anmeldung an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft, sofern Sie auf Seite 3 des Aufnahmeantrags nicht das Kreuz an der Stelle setzen, dass Sie keinen Schulplatz an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft benötigen.

Information an das Staatliche Schulamt über die Wahl einer Schule in freier Trägerschaft zum Schuljahr 2027/2028

→ Hinweis:

Diese Seite 3 ist nur auszufüllen und unterschrieben in der aktuell besuchten Grundschule abzugeben, wenn die Wunschschule eine Schule in freier Trägerschaft ist.

Die Schulanmeldung erfolgt unabhängig von dieser Information durch die Sorgeberechtigten direkt an der gewünschten Schule in freier Trägerschaft.

Ich/Wir möchte/n informieren, dass mein/unser Kind

.....
(Vorname und Nachname)

folgende **Schule in freier Trägerschaft** besuchen soll.

.....
.....
.....
.....
(Name und Anschrift der Schule in freier Trägerschaft)

Zutreffendes bitte ankreuzen³:

☐	Ich/Wir erkläre/n verbindlich, dass mein/unser Kind aufgrund meiner/unserer Wahl einer Schule in freier Trägerschaft keinen Schulplatz an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft benötigt. ⁴
☐	Ich/Wir habe/n bereits einen Vertrag mit dem Träger der freien Schule abgeschlossen.
Ich/Wir erkläre/n verbindlich, die Aufnahmebestätigung an der o. g. Schule in freier Trägerschaft umgehend an das zuständige staatliche Schulamt zu senden.	

Ort, Datum	Unterschrift der Sorgeberechtigten (in blauer Farbe)

6. GETRENNT LEBENDE ELTERN

Wenn Sie vom anderen Elternteil getrennt leben und in unterschiedlichen Ländern wohnen, können Sie gemeinsam entscheiden, in welchem Land Ihr Kind an einer weiterführenden Schule angemeldet wird?

Nein, die Hauptwohnung Ihres Kindes entscheidet, in welchem Land Ihr Kind schulpflichtig ist, und eine Beschulung erfolgt. Leben Sie als Eltern getrennt, ist die Hauptwohnung Ihres Kindes die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Minderjährigen liegt vgl. (§ 22 Bundesmeldegesetz). In diesem Land

muss die Schulverwaltung einen Schulplatz in öffentlicher Trägerschaft zur Verfügung stellen, um das verfassungsrechtliche Recht Ihres Kindes auf Bildung zu gewährleisten.

Muss das Antragsformular von beiden Elternteilen/Sorgeberechtigten unterschrieben werden?

Ja, der Antrag auf Aufnahme ist von beiden Sorgeberechtigten zu unterschreiben.

Kann ein Elternteil die Formulare auch online unterschreiben?

Nein, derzeit ist eine Online-Unterschrift nicht rechtskräftig.

Was passiert, wenn lediglich ein Elternteil den Aufnahmeantrag unterschreibt?

Sofern zwei Sorgeberechtigte auf dem Aufnahmeantrag angegeben werden, müssen grundsätzlich beide Sorgeberechtigte unterzeichnen. Sofern nur ein Sorgeberechtigter unterzeichnet, muss dieser entweder eine ausdrückliche Bevollmächtigung durch den anderen Elternteil vorlegen oder eine Genehmigung nachgereicht werden.

Nur in seltensten Ausnahmefällen (Bsp. Krieg) kommt in Frage, dass ein Sorgeberechtigter gegenüber der Schulleitung eine mündliche oder konkludente Bevollmächtigung glaubhaft macht. Sofern das Sorgerecht nur bei einer Person (z. B. bei verwitweten Eltern oder Alleinsorge) besteht, ist dies entsprechend nachzuweisen, sofern der Schule die Sorgerechtslage nicht bereits bekannt ist.

Sofern keine Einigung zwischen den getrennt lebenden Elternteilen über die Wahl der Schule oder des Bildungsganges hergestellt werden kann, wird das staatliche Schulamt einen Schulplatz zuweisen. Möglich ist auch, dass das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils kurzfristig die Entscheidung über die Anmeldung an einer Schule auf einen Elternteil überträgt.

7. ONLINEVERFAHREN

Sie haben das Online-Verfahren für Ihr Kind abgeschlossen und möchten Daten nachträglich korrigieren. Wer kann das Verfahren erneut öffnen?

Bitte kontaktieren Sie Ihre Grundschule, die Ihnen den Zugangscode für das Online-Verfahren ausgehändigt hat.

Ihr Zugangscode zum Online-Verfahren funktioniert nicht. Wer kann mir einen neuen Zugangscode zur Verfügung stellen?

Bitte kontaktieren Sie Ihre Grundschule, die Ihnen den Zugangscode ausgehändigt hat.

Können nachträgliche Änderungswünsche der Sorgeberechtigten von der Schule mündlich angenommen werden?

Nein, nachträgliche Änderungen sind nicht möglich.

8. PROBEUNTERRICHT

Welche Schülerinnen und Schüler nehmen am Probeunterricht teil?

Am Probeunterricht nehmen Schülerinnen und Schüler teil, die im Erst- oder Zweitwunsch ein Gymnasium angegeben haben und

- deren Durchschnittswert der Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik, der ersten Fremdsprache, Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften – jeweils mit entsprechender Gewichtung – im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 den Wert von 2,3 übersteigt,
- eine genehmigte Ersatzschule besuchen, für die das zuständige Schulamt keine Regelung gem. § 41 Absatz 2 Satz BbgSchulG erlassen hat,
- eine Waldorfschule besuchen, sofern diese nicht anerkannt (sondern nur genehmigt) ist.

Weiterhin nehmen Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Land teil, die in das Land Brandenburg bis zum Schuljahresbeginn umziehen werden (diesen Wohnortwechsel bis zum Versand der Aufnahmebescheide glaubhaft machen werden), bisher bereits in der Sekundarstufe lernen, jedoch kein Gymnasium besuchen.

Wann findet der Probeunterricht statt und wie erfolgt die Einladung?

Der Probeunterricht findet für das Übergangsverfahren zum Schuljahr 2027/28 am 05.03.2027 statt. Die Einladungen zum Probeunterricht werden von den staatlichen Schulämtern per E-Mail versandt.

Wo finde ich Informationen zu anerkannten und genehmigten Ersatzschulen?

[Schulen in freier Trägerschaft | Ministerium für Bildung, Jugend und Sport \(MBJS\) - Fachportal](#)

Was passiert, wenn Ihr Kind den Probeunterricht nicht besteht?

Sofern Ihr Kind den Probeunterricht nicht besteht und im Erst- und Zweitwunsch ein Gymnasium angegeben wurde, erhalten Sie vom zuständigen staatlichen Schulamt ein Schulplatzangebot für eine Oberschule oder eine Gesamtschule, an der noch freie Schulplätze gegeben sind.

Was passiert, wenn Ihr Kind wegen Krankheit nicht am Probeunterricht teilnehmen kann?

Sofern Ihr Kind wegen Krankheit an der Eignungsprüfung nicht teilnehmen kann, ist die Schule unverzüglich (spätestens am Morgen der Prüfung) zu informieren und anschließend ist unverzüglich ein ärztliches Attest über die Verhinderung vorzulegen. Andernfalls gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

Die Eignungsfeststellung erfolgt in den entschuldigten Fällen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter des gewünschten Gymnasiums im Rahmen eines Gespräches mit Ihrem Kind.

9. SCHULZENTREN

Gibt es besondere Regelungen für Schülerinnen und Schüler, die ein Schulzentrum (Gesamtschule oder Oberschule mit Grundschule) besuchen?

Variante 1: Schülerinnen und Schüler an einer Schule, die mit einer Grundschule zusammengefasst ist, und die 7. Klasse an dieser Schule besuchen möchten, müssen keinen Antrag auf Aufnahme stellen. Sie werden von der 6. in die 7. Klasse versetzt und verbleiben an dieser Schule, wenn Sie als Eltern dies wünschen.

Variante 2: Schülerinnen und Schüler, die die 6. Klasse einer Schule besuchen, die über einen Gesamtschul- oder Oberschulenteil verfügt, jedoch im Rahmen des Ü7-Verfahrens die Aufnahme an eine andere Schule beantragt haben und dort nicht aufgenommen werden konnten, verbleiben an ihrer bisherigen Schule und werden dort automatisch in die 7. Klasse versetzt. Das Schulverhältnis wird nicht durch den Aufnahmeantrag für die anderen Schulen beendet, sondern besteht so lange fort, bis Sie Ihr Kind selbst abmelden oder Ihr Kind in eine andere Schule aufgenommen wird.